

## **Inhalt**

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Vereinssatzung	Seiten 2 bis 8
Allgemeine Geschäftsordnung	Seiten 9 bis 12
Beitragsordnung	Seite 13

## Vereinsatzung

### I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen

**DJK-Ball-Spiel-Club Mainz e.V.**

**DJK-BSC Mainz e.V.**

Er ist gegründet 1922.

Wiedergegründet als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK-St. Michael Mainz.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinsordnung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.  
Der Verein führt die DJK-Zeichen.  
Seine Farben sind Blau/Gelb.
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betroffenen Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
7. Der Verein DJK-BSC Mainz e.V. mit Sitz in Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (v. 1. 1. 77).  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.  
Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in der Kirche und Gesellschaft.

### **Dem Erreichen dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:**

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen; bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes-, und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.  
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

## III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) FördererDer Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.
3. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

#### 4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-BSC Mainz erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
- b) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Quartals wirksam. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

#### 5. Pflichten der Mitglieder

- a) Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK teilzunehmen;
- b) sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Bereich als Christ zu leben;
- c) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
- d) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- e) die festgesetzten Beiträge zu entrichten;
- f) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.

### IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (ggf. geschäftsführender Vorstand)

#### 1. Der Vereinsvorstand

##### 1.1 Zusammensetzung:

- a) Zum Vereinsvorstand gehören der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende, der geistliche Beirat, der Geschäftsführer, die Frauenwartin, die Sportwartin und der Sportwart, die Jugendleiterin und der Jugendleiter, der Kassenwart, die Abteilungsleiterinnen und die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten, der Sportarzt, der Pressewart und die Beisitzer.
- b) Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.  
Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

##### 1.2 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

**Die Aufgaben im Einzelnen sind:**

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerliche Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.
- d) Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- e) Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.
- f) Der Sportwart und die Sportwartin sind verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- g) Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- h) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- i) Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung.  
Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.
- j) Dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch Grunduntersuchungen und periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes mit Hilfe des Gesundheitspasses, durch Überwachung des Trainings und Wettkampfes, besonders bei jugendlichen Mitgliedern, sowie die Überwachung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- k) Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Kreis-, Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.
- l) Die Beisitzer sind für besondere Aufgaben in der Vereinsarbeit und Vereinsführung vorgesehen.

### **1.3 Wahl und Beschlussfähigkeit**

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von den Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Es werden nur abgegebene Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

## **2. Die Mitgliederversammlung**

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Außerordentliche Mitgliederversammlung

### **2.1 Zusammensetzung:**

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16 jährigen Mitglieder.

### **2.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- d) Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten der Jugendleiterin und des Jugendleiters sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Es kann eine zusätzliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, oder wenn **ein Drittel** der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **3. Verfahrensbestimmungen**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine **drei Viertel-** Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht gezählt.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Die Jugendleiterin und der Jugendleiter sollten volljährig sein.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben: Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **V. Austritt**

Der Austritt aus dem Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit **drei Viertel-** Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

### **VI. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit **drei Viertel** Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem

Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den DJK-Diözesanverband Mainz. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

*Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10. 10. 1980 zu Mainz angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.*

*Für die Richtigkeit: Dr. Kirschner (Vereinsvorsitzender)*

*Diese Vereinssatzung wurde am 15. Januar 1981 genehmigt.*

*Im Auftrag des Bundesverbandsvorstandes: Wolfgang Massenkeil (Leiter des DJK-Sportamtes)*

## **Allgemeine Geschäftsordnung**

### § 1

#### **Geltungsbereich**

1. Der DJK BSC Mainz e. V. erlässt zur Durchführung seiner Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sowie für alle übrigen Sitzungen im Verein (nachstehend einheitlich Versammlungen genannt) diese *Allgemeine Geschäftsordnung*.
2. Im Text gelten die männliche wie weibliche Sprachform gleichermaßen.
3. Die *Allgemeine Geschäftsordnung* gilt für die in der Vereinssatzung aufgeführten Organe:
  - Mitgliederversammlung,
  - Abteilungsversammlung,
  - Vereinsvorstand.
4. Die Mitgliederversammlung sowie alle übrigen Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch zugelassen werden, wenn die Teilnehmer der betreffenden Versammlung das beschließen.

### § 2

#### **Einberufung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist in der Satzung des Vereins unter § 4, Pkt. 3 geregelt. Zu den übrigen Versammlungen kann auch mündlich eingeladen werden.

### § 3

#### **Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen ist in § 4, Pkt. 4 der Vereinssatzung geregelt.

### § 4

#### **Versammlungsleitung**

1. Die jeweilige Versammlung wird vom Vorsitzenden/Abteilungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden/Abteilungsleiters sowie der Stellvertreter wählen die erschienenen Versammlungsteilnehmer einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der Anwesenden. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann der Versammlungsleiter direkt das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit sowie eine Unterbrechung oder gar Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar und ohne Begründung erhoben werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung fest und prüft die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung der Versammlungsteilnehmer.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## §5

### **Worterteilung und Rednerfolge**

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der erstellten Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Angelegenheiten besprochen werden, die sie persönlich betreffen.
4. Antragsteller und Berichterstatter erhalten jeweils zu Beginn und am Ende einer Aussprache zu ihrem Tagesordnungspunkt das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann auf jeden Fall auch außerhalb der bestehenden Rednerliste das Wort ergreifen.

## §6

### **Anträge und Wort zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung sowie auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der jeweilige Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller das Wort.
5. Anträge auf Schließen der Rednerliste sind unzulässig.
6. Das Wort zur Geschäftsordnung wird erteilt, wenn der Vorredner seinen Beitrag beendet hat.
7. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort ergreifen und Redner unterbrechen.

## §7

### **Anträge**

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht Anträge zu stellen.

2. Anträge sollten möglichst schriftlich eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
3. Für Anträge zur Satzungsänderungen gelten die Regelungen in IV, Pkt. 3, Abs. 2 der Vereinssatzung.

## §8

### **Dringlichkeitsanträge**

Dringlichkeitsanträge können in jeder Versammlung gestellt werden. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der bestehenden Rednerliste unmittelbar abzustimmen. Ein Gegenredner ist jeweils zuzulassen.

## §9

### **Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung durch den Versammlungsleiter nochmals zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter ohne zusätzliche Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen sind in der Regel offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann der Versammlungsleiter jedoch Auskünfte geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn dieser Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gestellt werden.

## §10

**Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung der Versammlung bekannt wurden.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Versammlung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
5. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter festzustellen und die Gültigkeit der Wahl für das Protokoll zu bestätigen.
6. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes während einer Legislaturperiode beruft der Vereinsvorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums eine Ersatzperson, die das frei gewordene Amt kommissarisch bis zur nächsten festgelegten Wahl übernimmt.

## §11

**Versammlungsprotokolle**

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die in einer angemessenen Zeit den Versammlungsteilnehmern zuzustellen sind.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung oder Aushändigung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Gesamtprotokolls oder gegen Einzelteile erhoben wurde.

## §12

**Inkrafttreten**

Diese **Allgemeine Geschäftsordnung** tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2000. in Kraft.

**Beitragsordnung des DJK BSC Mainz e.V.****§1**

Das Beitragsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

**§2**

Der Beitrag ist von jedem Mitglied im Voraus zu entrichten.

**§3**

Der Beitrag kann als Banküberweisung oder gegen eine Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren entrichtet werden. Eine Barzahlung des Mitgliedsbeitrags ist nicht möglich. Zulässig ist die viertel-, halbjährliche und ganzjährige Zahlweise. Änderungen der Kontonummer bzw. Bankverbindung sind von denjenigen Mitgliedern, die ihren Beitrag abgebucht bekommen, dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Versäumt dies ein Mitglied, so gehen anfallende Stornogebühren zu Lasten des Mitglieds.

**§4**

Alle Mitglieder des Vereins müssen einen **Grundbeitrag** entrichten. Derzeit gibt es einen **Erwachsenenbeitrag**; einen **Beitrag für Jugendliche** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; einen ermäßigten **Beitrag für Schüler und Studenten**, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (diese Ermäßigung wird aber nur gewährt, wenn das Mitglied dies nachgewiesen hat) und einen **Familienbeitrag**.

**§5**

Die Tennisabteilung erhebt neben dem Grundbeitrag einen **Sonderbeitrag**. Von diesem Sonderbeitrag müssen die jährlich anfallende Frühjahrsrenovierung der drei Tennisplätze, das Wassergeld und die Platzpflege bezahlt werden. Die Tennisabteilung ist gehalten, den Sonderbeitrag so festzusetzen, dass die obigen Ausgaben davon bezahlt werden können.

**§6**

Übungsleiter, Sportlehrer und aktive Schiedsrichter sind vom **Grundbeitrag** befreit.

**§7**

Beim Eintritt in den Verein während des Jahres wird der Beitrag für die restlichen Monate als Einmalbeitrag erhoben.

**§8**

Beim Austritt eines Mitglieds, der laut Satzung nur zum Quartalsende erfolgen kann, wird ein zuviel gezahlter Beitrag zurück erstattet. Eine Einzugsermächtigung erlischt automatisch beim Austritt.

**§9**

Über Änderungen des **Grundbeitrags** entscheidet nach der Satzung die Jahreshauptversammlung aller Mitglieder des Vereins. Die Beitragsordnung ist nach einer solchen Änderung des Grundbeitrags entsprechend abzuändern.

**§10**

Diese **Beitragsordnung** tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2000 in Kraft.